

**Neufassung
Verordnung
über den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fulda
(Taxiordnung)**

Aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) wird folgendes verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Taxiordnung gilt für den Verkehr mit Personenkraftwagen in der Stadt Fulda.

**§ 2
Umfang der Betriebspflicht**

- (1) Die Taxifahrzeuge müssen sich innen und außen stets in einem sauberen Zustand befinden.
- (2) Im Fahrzeug, insbesondere im Kofferraum, dürfen keine Gegenstände mitgeführt werden, die nicht zum ordnungsgemäßen Dienstbetrieb erforderlich sind.
- (3) Dem Stand der Technik entsprechende oder serienmäßige Sicherheitseinrichtungen (z. B.: Sicherheitsgurt, Kopfstützen, Airbags, Notrufsysteme) sind stets funktionsfähig zu halten.
- (4) Beschädigungen am Fahrzeug, innen und außen, sind unverzüglich zu beheben.
- (5) Der Text dieser Verordnung ist im Fahrzeug stets mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 3
Ordnung auf den Taxistandplätzen**

- (1) Taxis dürfen nur an den mit Zeichen 229 StVO behördlich zugelassenen Taxistandplätzen bereitgehalten werden. Ausnahmen hiervon kann die Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der Straßenverkehrsbehörde an anderen Stellen oder für bestimmte Ereignisse zeitlich beschränkt zulassen.
- (2) Die Taxis sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch sofortiges Nachrücken des nächsten Taxis auszufüllen. Die Taxis müssen so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (3) Der Fahrer hat sich grundsätzlich in oder an seinem Fahrzeug aufzuhalten. Entfernt er sich vorübergehend aus wichtigen Gründen, hat er für den reibungslosen Ablauf am Taxistandplatz zu sorgen. Ist eine Lücke entstanden und ist durch Abwesenheit des Fahrers des nächsten Taxis ein sofortiges Nachrücken nicht möglich, rückt das nachstehend rangbereiteteste Taxi auf und der abwesende Fahrer hat seinen Anspruch, aufzurücken, verwirkt.
- (4) Die ersten beiden Fahrzeuge müssen unverzüglich abfahrbereit sein.
- (5) Dem Fahrgast steht die Wahl des Taxis frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen Taxi als dem an vorderster Stelle auf den Taxiplätzen stehenden Taxi befördert zu werden, ist diesem Verlangen zu entsprechen.
- (6) Taxis dürfen auf den Taxistandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Das unnötige Laufenlassen der Motoren ist untersagt.

- (7) Jede Verunreinigung der Taxistandplätze ist untersagt. Der Straßenreinigung ist jederzeit Gelegenheit zu geben, ihren Aufgaben auf den Taxistandplätzen nachzukommen.

§ 4 Dienstbetrieb

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei Einstellung über den Inhalt dieser Verordnung und über den Inhalt der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxis in der Stadt Fulda zu belehren. Die Belehrung ist vom Unternehmer zu dokumentieren.
- (2) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, eine dem Fuhrbetrieb angemessene, saubere und geordnete Kleidung zu tragen.
- (3) Der Fahrgast hat die freie Platzwahl im Taxi. Alle Fahrgastplätze, insbesondere der Beifahrersitz, sind zu diesem Zweck von Gegenständen freizuhalten.
- (4) Der Fahrgast hat ein Anrecht auf die Mitnahme von Haustieren, es sei denn, dass hierdurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs gefährdet wird. Haustiere dürfen nicht auf Sitzplätzen befördert werden.
- (5) Den Fahrgästen ist beim Ein- und Ausladen des Gepäcks Hilfe zu leisten. Hilfsbedürftigen Fahrgästen ist beim Ein- und Ausstieg, beim Anschnallen sowie beim Verschieben des Beifahrersitzes zu helfen.
- (6) Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet. Das gilt nicht nur während des Beförderungsvorganges, sondern generell bei allen betrieblichen und auch privat veranlassten Fahrten.
- (7) Funktechnische Anlagen dürfen vom Fahrzeugführer während der Beförderung ausschließlich für betriebliche Zwecke bedient und verwendet werden. Die Lautstärke ist auf ein angemessenes Maß zu beschränken. Die Benutzung von Fernsehgeräten und von audiovisuellen Geräten (z. B.: Video-, CD-, DVD-Abspielgeräte, Smartphones in ihrer Videofunktion) ist dem Fahrzeugführer in Ausführung eines Beförderungsauftrages untersagt. Das Radio ist auf Verlangen des Fahrgastes abzuschalten.
- (8) Die Mitnahme von Personen, die nicht Fahrgäste sind, ist verboten, es sei denn, die Fahrgäste stimmen der Mitnahme zu.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61(1) Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen § 2(1) sein Taxi nicht in einem sauberen Zustand hält,
 2. entgegen § 2(2) Gegenstände mitführt,
 3. entgegen § 2(3) Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig hält,
 4. entgegen § 2(4) Beschädigungen am Fahrzeug nicht unverzüglich behebt,
 5. entgegen § 2(5) den Text dieser Verordnung nicht mitführt oder dem Fahrgast nicht auf Verlangen vorzeigt,
 6. entgegen § 3(1) sein Taxi außerhalb der behördlich zugelassenen Taxistandplätze bereithält,
 7. entgegen § 3(2) eine entstandene Lücke nicht durch sofortiges Nachrücken ausfüllt,
 8. sich entgegen § 3(3) ohne wichtigen Grund oder für längere Zeit von seinem Fahrzeug entfernt,
 9. entgegen § 3(4) einem Fahrgast die unverzügliche Abfahrt nicht ermöglicht,
 10. entgegen § 3(5) einem Fahrgastverlangen nicht entspricht,

11. entgegen § 3(6) Taxis instand setzt oder wäscht oder Motoren unnötig laufen lässt,
 12. entgegen § 3(7) Taxistandplätze verunreinigt,
 13. entgegen § 4(1) eine Belehrung unterlässt oder nicht dokumentiert,
 14. entgegen § 4(2) keine angemessene, saubere und geordnete Kleidung trägt,
 15. entgegen § 4(4) die Mitnahme eines Haustieres verweigert,
 16. entgegen § 4(5) den Fahrgästen beim Ein- und Ausladen von Gepäck nicht Hilfe leistet oder hilfsbedürftigen Personen nicht hilft,
 17. entgegen § 4(6) im Fahrzeug raucht,
 18. entgegen § 4(7) Fernsehgeräte oder audiovisuelle Geräte benutzt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36(1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Fulda (Droschkenordnung) vom 12. Juni 1979 außer Kraft.

Magistrat der Stadt Fulda
Fulda, den 5. Mai 2014

Gerhard Möller
Oberbürgermeister